

Satzung des Vereins „Leben in Biestow“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leben in Biestow“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (4). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Oberstes Ziel des Vereins ist der Erhalt, der Schutz und die Förderung des dörflich-ländlichen Charakters von Biestow, landeskultureller Strukturen/ Besonderheiten in der Biestower Feldflur und seine bedeutsame Funktion/ Tradition als Naherholungs- und Freizeitsportstandort.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 - b) Zwecke des Vereins sind der Schutz und die Förderung
 - i. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, des Umwelt-, Boden-, Klima- und Wasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - ii. des Naherholungsstandortes für Rostocker Bürger und Urlauber, insbesondere des Pferde-, Rad- und Wandersports (§ 52 Abs. 2 Nr. 5, 21 AO),
 - iii. der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - iv. des traditionellen Brauchtums im Biestower Obstanbau (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- (2) Die Satzungszwecke unter Abs. 1 Buchst. b) werden im Allgemeinen verwirklicht durch:
 - a) Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -verbreitung,
 - b) das Aufklären der Bürgerinnen/ Bürger und anderer Akteure zu den Zielen und negativen Folgen von Bauleitplanungen (Informationsveranstaltungen, Workshops, Stammtisch),
 - c) Öffentlichkeitsarbeit durch
 - i. Beteiligung an Veranstaltungen anderer Akteure,
 - ii. Erarbeiten von Publikationen, Flugblättern und Plakaten,
 - iii. Betreiben einer Internetseite,
 - iv. Pressearbeit sowie Führen von Interviews,
 - d) das Einholen anwaltlicher und fachspezifischer Beratung und Vertretung,
 - e) das Akquirieren von Geldern für z.B. Publikationen, Steuerberatung, Buchhaltung, Sachverständige, Anwälte sowie zweckdienlicher Unterlagen.

Die Satzungszwecke werden zudem im Einzelnen verwirklicht durch:

- 1) aktives Bemühen, Bauleitplanungen, Baugenehmigungen und Maßnahmen/ Eingriffe zu verhindern, die sich negativ, dauerhaft und nachhaltig auf die Vereinsziele und -zwecke auswirken,
- 2) dazu behördliche Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, durch Rechtsmittel bei Behörden und Gerichten anzugreifen (u.a. einstweilige Anordnungen, Normenkontrollverfahren, Anfechten von Baugenehmigungen, Ausnahme genehmigungen),
- 3) Fördern des Naturschutzes mit Einzelmaßnahmen: Beispielprojekt „Webcam zur Beobachtung des einzigen freilebenden Weißstorchpaares in Rostock-Biestow,
- 4) Fördern der Naherholung und des Freizeitsports, insbesondere des Reitens, Radfahrens und Wanderns mit einer zu erstellenden Wegekonzeption,
- 5) Fördern der Heimatkunde und Heimatpflege mit Einzelprojekten: Chronik zum „Dorfes Biestow“ erarbeiten,
- 6) Fördern vom traditionellen Brauchtum mit Einzelmaßnahmen: Pflanzaktionen mit traditionellen Obstsorten, Übernehmen von Baumpatenschaften, Beleben der Schwarzen Tracht von Biestow,
- 7) Zusammenarbeiten mit Vereinen und Verbänden, die gleichartige Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Begünstigungen durch den Verein

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin und dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 8 Beiträge und Umlagen

(1) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Für die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages ist die Beitragsordnung maßgebend, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Bei Bedarf und ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung über Umlagen. Sie dürfen nur bis zur maximalen Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages erhoben werden.

(3) Die Zahlung der Beträge ist Bringepflicht. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

(4) Versäumt ein Mitglied die Zahlung seines Mitgliedsbeitrages innerhalb des betreffenden Kalenderjahres und kommt es dieser Zahlung im darauffolgenden Jahr nicht nach, so kann es durch Beschluss der darauffolgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, Berufung eines Beirates, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit der Tagesordnung und Beschlussinhalten unter Einhaltung einer Zustellungsfrist von vier Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

(4) Schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand vorgebrachte Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie allen Mitgliedern binnen zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden können.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/ Vorsitzender, 2. Vorsitzende/ Vorsitzender, 3. Vorsitzende/ Vorsitzender,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter
- Schriftführerin/ Schriftführer und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter
- sowie weiteren Mitgliedern.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB gemeinsam, wobei es sich hierbei um die/ den 1. Vorsitzende (n), die/ den 2. Vorsitzende(n), die/ den 3. Vorsitzende(n) und/oder die / den Schatzmeister(in) handelt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt, so sie Vereinsmitglieder sind. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Gründungsjahr beträgt die Dauer zunächst ein Jahr, längstens bis zur Mitgliederversammlung, welche dem Jahr nach der Gründung folgt.

(4) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Vorstandsmitglied auf schriftlichen Antrag aus dem Vorstand ausscheiden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Durch den Vorstand können ausnahmsweise zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit Vereinsmitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen werden.

(6) Vorstandssitzungen werden von der/ vom 1. Vorsitzenden und einem der Vertreterinnen oder Vertreter per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ab drei anwesenden Vorständen beschlussfähig.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

(8) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit kann jährlich bis zu einer Höhe von 720 € gemäß § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.

(9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Beirat

Durch die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Projekte und auf Zeit ein Beirat berufen werden. Der Beirat hat eine beratende und ausübende Funktion.

§ 13 Kassenprüfungskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer als Kassenprüfungskommission. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfungskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für das Kirchenensemble Biestow e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzrechtliche Regelungen

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Webseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Vereinszugehörigkeit.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos

seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf bzw. sonstige Weitergabe ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(5) Beim Austritt werden die vorgenannten personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Rostock, 09.05.2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder